

Verbraucherinformation

1. Information zu den Vertragspartnern

PV Musterort GmbH (Gesellschaft, Emittentin)

Firma	PV Musterort GmbH
Sitz	Niedernhall
Geschäftsführer	
Ladungsfähige Anschrift	Am Käppele 4, 74676 Niedernhall
Registerangaben	
Hauptgeschäftstätigkeit	
Aufsichtsbehörde (im Umfang des § 3 VermAnlG)	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main. Die BaFin übt nach Maßgabe und im Umfang des § 3 VermAnlG keine laufende Aufsicht aus.
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

PRIN Holding GmbH (Anbieter)

Firma	PRIN Holding GmbH
Sitz	Niedernhall
Geschäftsführer	Jürgen Wolpert, Sandra Wolpert, Carsten Franz, Stefan Köberlein, Stefan Kranich
Ladungsfähige Anschrift	Am Käppele 4, 74676 Niedernhall
Registerangaben	Amtsgericht Stuttgart HRB 776504
Hauptgeschäftstätigkeit	Der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen.
Aufsichtsbehörde (im Umfang des § 3 VermAnlG)	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main. Die BaFin übt nach Maßgabe und im Umfang des § 3 VermAnlG keine laufende Aufsicht aus.
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

bos.ten AG (Plattformbetreiber)

Firma	bos.ten AG
Sitz	Regensburg
Vorstand	Jutta Weber
Ladungsfähige Anschrift	Dr.-Leo-Ritter-Str. 4, 93049 Regensburg
Registerangaben	Amtsgericht Regensburg, HRB 10020
Hauptgeschäftstätigkeit	Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Wartung und Betriebsführung von Photovoltaik-Dach- und Freiflächenanlagen.
Aufsichtsbehörde (im Umfang des § 3 VermAnlG)	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main. Die BaFin übt nach Maßgabe und im Umfang des § 3 VermAnlG keine laufende Aufsicht aus.
Telefon	0941 39647-0
Telefax	0941 39647-21
E-Mail	info@bos-ten.net

2. Informationen zu den angebotenen Nachrangdarlehen

Wesentliche Merkmale der Nachrangdarlehen

Bei den angebotenen Vermögensanlagen handelt es sich um Nachrangdarlehen, die der Gesellschaft **PV Musterort GmbH** gewährt werden. Mit Abschluss des Vertrags verpflichtet sich der Anleger, der Gesellschaft ein Nachrangdarlehen zu gewähren. Die Gesellschaft bietet Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von **x % p.a.** für Bestandsanleger sowie mit einer Verzinsung von **x % p.a.** für Neuanleger zur Zeichnung an (siehe „Einzelheiten zur Zahlung und der Erfüllung“). Darüber hinaus gewährt die **PV Musterort GmbH** einen **Frühzeichnerbonus i. H. v. einmalig 2,0 %** für Bestands- und Neuanleger, die ihre Vermögensanlage innerhalb von 30 Tagen nach Verfügbarkeit des Angebots auf der Plattform gezeichnet und voll eingezahlt haben.

Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich jeweils um einen Darlehensvertrag mit einer sogenannten qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Ein Nachrangdarlehen unterscheidet sich von einem herkömmlichen Darlehen grundlegend dadurch, dass sämtliche Ansprüche des Anlegers auf Rückzahlung und Verzinsung einem qualifizierten Rangrücktritt unterliegen. Der Anleger tritt durch diese qualifizierte Rangrücktrittsklausel gem. § 8 des Nachrangdarlehensvertrags mit seiner Forderung auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie auf Verzinsung hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Gesellschaft zurück, und zwar gem. § 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall und im Falle der Liquidation erst nach allen Fremdgläubigern der Gesellschaft befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Gesellschaft herbeigeführt werden würde.

Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist allerdings bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise einer unternehmerischen Beteiligung gleichzusetzen.

Der Anleger hat jedoch keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Der qualifizierte Rangrücktritt hat somit zur Folge, dass der Anleger mit der Vermögensanlage ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernimmt, dessen Realisierung er mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten in keiner Weise beeinflussen kann und dass es zu einer dauerhaften Aussetzung (auch außerhalb der Insolvenz der Gesellschaft) jeglicher Zahlung kommen kann.

Zustandekommen des Vertrags

Auf der Internet-Dienstleistungs-Plattform www.buergerenergieanlage-xy.de hat die Emittentin ein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags abgegeben. Die Vertragserklärung der Emittentin ist von der Betreiberin der Internetdienstleistungs-Plattform (bos.ten AG) als Erklärungsbote auf der Plattform www.buergerenergieanlage-xy.de eingestellt.

Der Nachrangdarlehensvertrag wird durch den Anleger als registrierter Nutzer der Plattform www.buergerenergieanlage-xy.de rechtsverbindlich durch Anklicken des Buttons „Verbindlich investieren“ angenommen. Hierdurch kommt der Nachrangdarlehensvertrag zustande. Der Vertragsabschluss wird durch die Emittentin gegenüber dem Anleger gesondert per E-Mail bestätigt.

Mindestemissionsvolumen

Die Durchführung der Finanzierung setzt ein Mindestemissionsvolumen in Höhe von **EUR € 100.000,00** voraus. Das Mindestemissionsvolumen muss innerhalb einer Angebotsfrist erreicht werden. Diese Angebotsfrist läuft zunächst bis zum **TT.MM.JJJJ**. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Angebotsfrist einmalig um bis zu sechs Monate, das heißt maximal bis zum **TT.MM.JJJJ**, zu verlängern. Wird das Mindestemissionsvolumen innerhalb der Angebotsfrist nicht vollständig gezeichnet, wird die Emission abgebrochen. Die Gesellschaft wird den Anleger über den Abbruch in Textform benachrichtigen. Wird das Mindestemissionsvolumen innerhalb der (ggf. auch verlängerten) Angebotsfrist nicht erreicht, verliert der zwischen Anleger und Gesellschaft geschlossene Nachrangdarlehensvertrag seine Wirksamkeit. Bereits eingezahlte Beträge werden zurückerstattet und bis zum Tag der Information über den Abbruch der Emission nach den Regeln des Nachrangdarlehensvertrages verzinst. Bereits erhaltene Ausschüttungen sind gemäß den gesetzlichen Regelungen an die Gesellschaft zurückzuzahlen.

Gesamtpreis, zusätzliche Kosten, Steuern

Der Gesamtpreis entspricht dem vom Anleger gezeichneten Nachrangdarlehensbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00. Im Übrigen wird der Gesamtpreis, also die Höhe der Nachrangdarlehen, vom Anleger im Zeichnungsschein festgelegt. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 500,00 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffelung wird vom Anleger im Zeichnungsschein getroffen. Der Höchstbetrag beträgt nach Maßgabe des § 2a Abs. 3 VermAnlG **€ 10.000,00**.

Eigenen Aufwand, der beim Anleger aus Anlass der Gewährung der Nachrangdarlehen entsteht, etwa für Telefonate, Internet, Porti, Kosten des Geldverkehrs oder von ihm durchgeführte Maßnahmen zur Informationsbeschaffung hat der Anleger selbst zu tragen. Dies gilt auch, wenn er anlässlich der Gewährung der Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Gesellschaft zu legitimieren haben. Dem Anleger werden keine zusätzlichen Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln durch die Gesellschaft in Rechnung gestellt. Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommensteuer. Von der Gesellschaft werden keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Der Anleger ist verpflichtet, das Nachrangdarlehen in einer Einmalzahlung an die Gesellschaft zu erbringen. Das Nachrangdarlehen ist innerhalb von 10 Bankarbeitstagen, nachdem der Nachrangdarlehensvertrag wirksam zustande gekommen ist, auf folgende Kontoverbindung (Treuhandkonto) zu bewirken:

Empfänger: **PV Musterort GmbH**

IBAN: DE...

BIC:

Verwendungszweck: Vertragsnummer und Name des Anlegers

Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag. Die Verzinsung beträgt **x % p. a.** für Bestandsanleger und **x %** für Neuanleger. Als Bestandsanleger im Sinne des Nachrangdarlehensvertrages gelten natürliche Personen und juristische Personen oder rechtsfähige Personenhandelsgesellschaften, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrages Gläubiger einer von der **PV Musterort GmbH** ausgegebenen Kapitalanlage sind.

Die Zinsen werden jeweils zum 31.12. eines Jahres dem Anleger ausbezahlt, erstmals zum 31.12.**JJJJ**.

Der Anleger hat nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrages vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts einen Anspruch auf Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Anspruch wird innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrages zur Zahlung fällig, mithin bei regulärer Laufzeit zum **TT.MM.JJJJ**.

Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen

Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist bis **TT.MM.JJJJ** befristet. Ein vorzeitiger Rücktritt ist von Seiten der **PV Musterort GmbH** möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung das Nachrangdarlehen nicht in voller Höhe auf das Konto der Gesellschaft („siehe Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung“) zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären. Erklärt der Anleger die außerordentliche Kündigung, so ist dies gegenüber der **PV Musterort GmbH** (Emittentin) zu erklären.

Spezielle Risiken

Die Gewährung der Nachrangdarlehen ist mit speziellen Risiken behaftet. Hin-sichtlich der Risiken wird auf die Ausführungen in den Vermögensanlagen-Informationsblättern (VIB) verwiesen, die im Hinblick auf die gewährte Verzinsung von **x % p. a.** für Bestandsanleger bzw. **x % p. a.** für Neuanleger veröffentlicht wurden. Erträge, die von einem bestimmten Zeitpunkt aus betrachtet in der Vergangenheit erwirtschaftet werden, sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Bei der Gewährung der Nachrangdarlehen handelt es sich aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise um eine unternehmerische Beteiligung, die zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Leistungsvorbehalte

Der Anleger hat keinen Rechtsanspruch auf Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags. Die Einwerbung der Nachrangdarlehen ist auf ein Emissionsvolumen von insgesamt **€ xx** begrenzt. Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen ist das vom Anleger zu gewährende Nachrangdarlehen im Einzelfall jedenfalls auf die sich aus § 2a Abs. 3 VermAnlG ergebenden Schwellenwerte beschränkt. Dies bedeutet, dass die Zeichnungssumme gem. § 2a Abs. 3 Nr. 1 VermAnlG auf **€ 1.000,00** begrenzt ist. Höhere Beträge bis max. **€ 10.000,00** können unabhängig von den vorstehenden Regelungen nur gezeichnet werden, wenn der Anleger nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben oder Finanzinstrumenten von mindestens **€ 100.000,00** verfügt oder die Zeichnungssumme den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft nicht übersteigt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu „Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen“ verwiesen.

Befristung der Gültigkeitsdauer

Das öffentliche Angebot der Nachrangdarlehen beginnt ab dem **TT.MM.JJJJ** und ist begrenzt bis spätestens **TT.MM.JJJJ**. Die Gesellschaft ist berechtigt, das öffentliche Angebot vorzeitig zu beenden, ohne dass es einer Zustimmung der Anleger bedarf. Insbesondere wird die Emission abgebrochen, wenn das Mindestemissionsvolumen nicht rechtzeitig erreicht wird (siehe auch die Ausführungen zu „Mindestemissionsvolumen“).

Kommunikation zwischen Gesellschaft und Anleger, Benachrichtigungen

Die Gesellschaft führt die Kommunikation mit den Anlegern betreffend der Nachrangdarlehen ausschließlich per E-Mail über die von Anlegern zu Beginn des Vertragsverhältnisses mitgeteilte E-Mail-Adresse. Für Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist daher grundsätzlich Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Die Gesellschaft kann externe Dienstleister mit der Führung der Korrespondenz im Auftrag der Gesellschaft beauftragen.

Widerrufsrecht

Dem Anleger stehen unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen auf verschiedenen Rechtsgründen beruhende Widerrufsrechte zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

PV Musterort GmbH

Am Käppele 4, 74676 Niedernhall

Telefax: xx

E-Mail: xx

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei einem Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und den Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung im Hinblick auf das gesonderte Widerrufsrecht gemäß § 2d VermAnIG:

Der Anleger ist an seine Willenserklärung, die auf den Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn er sie innerhalb von 14 Tagen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen hat. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Anlegers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Der Widerruf ist zu richten an:

PRIN Holding GmbH

Am Käppele 4, 74676 Niedernhall

Telefax: xx

E-Mail: xx

Anwendbares Recht, Vertragssprache, Gerichtsstand

Auf den Nachrangdarlehensvertrag findet deutsches Recht Anwendung (§ 12 Abs. 1 des Nachrangdarlehensvertrags). Sämtliche Informationen werden dem Anleger in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation wird in deutscher Sprache geführt.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten über die Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen oder bei Beschwerden im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen über Zahlungsdienstleistungen, wie etwa Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen, können die Beteiligten eine bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsverfahrenordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank

Telefon: +49 69 23881907

Schlichtungsstelle

Telefax: +49 69 23881919

Postfach 11 12 32

E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

60047 Frankfurt am Main

www.bundesbank.de

Bestehen eines Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung bestehen nicht.